

§ 0947 ZPO

(1) Der [Gläubiger](#) kann sich in dem Verfahren auf [Erlass](#) des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen. Nur eine Beweisaufnahme, die sofort erfolgen kann, ist statthaft.

(2) Das Gericht darf die ihm nach Artikel 14 Absatz 6 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) übermittelten Kontoinformationen für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens auf [Erlass](#) eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung speichern, übermitteln und nutzen. Soweit übermittelte Kontoinformationen für den [Erlass](#) des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nicht [erforderlich](#) sind, sind sie [unverzüglich](#) zu [löschen](#) oder ist deren [Verarbeitung](#) einzuschränken. Die Löschung ist zu protokollieren. § [802d ZPO](#) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.